

## Protokoll

### Öffentliche Version

## 3. Gemeinderatssitzung

<b>Sitzungstermin</b>	<b>Montag, 25. Februar 2019</b>
<b>Sitzungsort</b>	Gemeindeverwaltung, Sitzungszimmer Gemeinderat
<b>Sitzungsdauer</b>	18.30 Uhr bis 20.55 Uhr
<b>Öffentliche Sitzung</b>	18.30 Uhr bis 19.30 Uhr
<b>Gemeinderat</b>	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit  Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Manuela Perillo, Leiterin Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
<b>Entschuldigt</b>	Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
<b>Geschäftsprüfungskommission</b>	keine anwesend
<b>Medien</b>	Fränzi Zwahlen-Saner, AZ Zeitungen AG

## Traktanden

### B-Geschäft öffentlich

2019-37	Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste	GP
2019-38	Festlegung der Traktanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 18. März 2019	GP
2019-39	Genehmigung der Botschaft der a.o. Gemeindeversammlung vom 18. März 2019	GP
2019-40	OK Zibelimäret; Feststellungsbeschluss von drei Demissionen	GP
2019-41	OK Zibelimäret; Wahl von zwei Mitgliedern für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021	GP
2019-42	Teilrevision Anhang 2 der Personalverordnung, Mitarbeitergespräch (MAG-Bögen)	GP
2019-43	Teilrevision Organisationsverordnung OrgV und Genehmigung Anhang V, Unterschriftenregelung	GP
2019-44	Anpassung Gestaltungsplan Sky Access AG, GB Oensingen Nr. 1138, Dünnerstrasse 24; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage	RPB
2019-45	Rückzahlung der von PostAuto AG zu viel bezogenen Subventionen	RI
2019-46	Natur- und Vogelschutzverein Oensingen; Behandlung eines Gesuchs für ein Sponsoring zum 50-Jahr-Jubiläum	RKSG
2019-47	Feuerwehrverband Kanton Solothurn; Zustimmung zum Beitritt	RSN

### C-Geschäft öffentlich

2019-48	Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu; 2. Lesung Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden, Verabschiedung zu Handen Gemeindeversammlung	RSN
2019-49	Gestaltungsplan Neubau Rinderschlachthof Bell Schweiz AG; Vernehmlassung zur Beschwerde der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster	GP
2019-50	Gestaltungsplan Neubau Parkhaus Holinden (Bell Schweiz AG); Vernehmlassung zur Beschwerde der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster	GP

## **Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

### **1. Begrüssung**

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und gibt die Entschuldigungen der Gemeinderäte Hänni und Iseli bekannt.

### **2. Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2019 wird genehmigt.

### **3. Traktandenliste**

Die Traktandenliste wird ohne Änderungen stillschweigend genehmigt. Der zweite Teil der Botschaft wird nach dem nicht öffentlichen Traktandum "Bericht Geschäftsprüfungskommission" behandelt.

Mitteilung an  
- Akten

**Festlegung der Traktanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 18. März 2019**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
 Entscheidungsgrundlagen --  
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

**1. Zuständigkeiten und Information**

§§20 – 22 GG regeln die Einberufung und die Einladungsfristen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung. Gemäss §8 GO sind die Stimmberechtigten mindestens sieben Tage – im vorliegenden Fall wegen des Erscheinungstermins des Anzeigers am Donnerstag, 7. März 2019 – im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

**2. Sachverhalt**

Der Gemeinderat legt die Traktandenliste der a.o. Gemeindeversammlung vom Montag, 18. März 2019 fest:

- 1 Begrüssung, Wahl der Stimmezähler und Genehmigung der Traktandenliste**  
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 2 Verkauf von GB Oensingen Nr. 708 inkl. Liegenschaften Hauptstrasse 84, 86, 88 und 90 zum Preis von Fr. 580/m<sup>2</sup>**  
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den Perimeterverfahren**  
Referent: Anton Tonsa, Präsident Geschäftsprüfungskommission
- 4 Informationen und Verschiedenes**

Aus dem Termin der Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten folgende definitiven und unabänderlichen Termine:

Verabschiedung der GV-Traktanden durch den Gemeinderat	Madeleine Gabi	25.02.2019
Eingabe der Traktandenberichte für Botschaft	Einreichen bei Madeleine Gabi	erledigt
Erstellen der Botschaft	Madeleine Gabi	20.02.2019
Verabschiedung der Botschaft durch den Gemeinderat	Madeleine Gabi	25.02.2019
Inserat im Anzeiger vom 07.03.2019; Hauptinserat	Madeleine Gabi	04.03.2019
Botschaft auf Homepage stellen; Beginn der Auflagefrist	Madeleine Gabi	07.03.2019
Auflage der Unterlagen (Botschaft und Budget) in Schalterhalle	Madeleine Gabi Manuela Perillo	07.03.2019
Inserat im Anzeiger; Reminder	Madeleine Gabi	14.03.2019
Fertigstellen Präsentation	Madeleine Gabi	11.03.2019

Organisation Personal Eingangskontrolle	Madeleine Gabi	18.03.2019
Ausdruck Stimmregister	Cordula Virga	18.03.2019

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Traktandenliste zuzustimmen. Die Termine und die vorgelegten Pendenzen- und Aufgabenliste seien zur Kenntnis zu nehmen.

### 4. Erwägungen

Keine Wortmeldungen.

### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Traktandenliste wird zugestimmt.

5.2 Die Termine sowie die Pendenzen- und Aufgabenliste werden zur Kenntnis genommen.

#### Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referenten Gemeindeversammlung
- Stabsstelle
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste
- Hauswart Bienken-Saal
- Akten

**Genehmigung der Botschaft der a.o. Gemeindeversammlung vom 18. März 2019**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Botschaftsentwurf  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss §8 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist aufzulegen.

**2. Sachverhalt**

Aufgrund der genehmigten Traktandenliste liegt nun der Botschaftsentwurf vor.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Botschaftsentwurf für die a.o. Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 sei zu genehmigen.

**4. Erwägungen**

Der Gemeindepräsident hat den Gemeinderäten nach den Rückmeldungen aus der Bevölkerung heute noch weitere Informationen geschickt. Einerseits handelt es sich um eine Grobschätzung der ZSB Architekten bezüglich zu erwartende Sanierungskosten der Liegenschaften Hauptstrasse 88, 90, 92 und 94. Aus der modular aufgebauten Aufstellung kann ersehen werden, dass die bisherige interne Schätzung von drei bis fünf Millionen Franken für die Sanierung der eigenen Liegenschaften zu tief angesetzt ist. Gemäss Aussage des Architekten belaufen sich die Sanierungskosten für die gemeindeeigenen Liegenschaften im Minimum auf vier Millionen Franken. Je nach Variante kämen noch die zugekauften Liegenschaften dazu, falls entsprechende Forderungen gestellt würden. Als Referenzobjekt für eine Plausibilitätsprüfung kann das direkt nebenan liegende Schulhaus Unterdorf dienen, dessen Sanierung mit fast 3.3 Mio. Franken zu Buche schlug.

Andreas Affolter führt weiter aus: Der zu Rat gezogene Architekt Roger Christen verfügt über viel Erfahrung mit Sanierungen von Altbauten. Seine Kostenvoranschläge haben z.B. bei Umbauten der Kreisschule Bechburg in den vergangenen Jahren immer sehr gut gestimmt. Gearbeitet wurde mit Erfahrungszahlen aus verschiedenen Sanierungen in diversen Kantonen. Roger Christen rät deutlich von einer Pinselsanierung der Liegenschaften ab. Damit wäre bei diesen Gebäuden die Nachhaltigkeit nicht gegeben.

Nicht in die Grobschätzung eingerechnet hat der Architekt

- allfällige Altlastensanierungen (Asbest, Eternit). Zum Beispiel besteht das Dach des Werkhofs aus Eternit. Dieses kann aber flächig, ohne zersägt werden zu müssen, entfernt werden. Schlimmer wird es z.B. bei den Plättli in Küchen und Bädern. Alle Plättlikleber aus dieser Zeit sind asbesthaltig. Entsorgung und Abbruch kosten hier viel Geld. Auch sind alle Elektrokästen eternitverkleidet, Aufputzröhrl sind aus Blei etc. Somit müsste wohl bei allen Gebäuden eine Altlastensanierung durchgeführt werden.
- Ebenfalls nicht eingerechnet sind allfällige Auflagen von Denkmalpflege und Pro Cap sowie die Erdbebensicherheit.

Mit all den eben genannten Zusatzkosten betragen die Kosten schnell 900 bis 1'000 Franken pro Kubikmeter. Einzubauende Lifte fallen dahingegen mit rund Fr. 120'000 nicht extrem ins Gewicht.

In den Berechnungen fehlen auch Argumente zur Attraktivitätssteigerung, wie z.B. Anbau von Balkonen, Lösung der Parkplatzsituation etc. Bei den Berechnungen des Architekten geht es demnach nur um den Werterhalt der Gebäude auf mehrere Jahre hinaus.

Fabian Gloor schlägt vor, die beiden Seiten der Einschätzung des Architekten in die Botschaft zu integrieren. Auf eine Anpassung der Zahlen der internen Schätzung sei allerdings zu verzichten. Die Gemeindeversammlung muss sich aber bewusstwerden, dass diese im Fall einer Sanierung der Gebäude bereit sein muss, mehrere Millionen Franken in die Hand zu nehmen. Die Gebäude einfach dem Zerfall zu überlassen, wäre nach Meinung des Gemeindepräsidenten völlig unverständlich – andere Gemeinden kämpfen vehement gegen solche Entwicklungen, z.B. Aarburg. Im Weiteren ist dem Gemeindepräsidenten daran gelegen, qualitativ guten Wohnraum anzubieten, anstelle von Sozialwohnungsbau.

Der Gemeinderat ist mit dem aufgezeigten Vorgehen einverstanden. Somit wird die Grobschätzung des Büros ZSB Architekten in die Botschaft integriert.

Im Weiteren hat Fabian Gloor (nach Angaben von Mathias Vogt) eine Tabelle mit den jährlichen Bewirtschaftungskosten erstellt:

<b>Mieteinnahmen (inkl. NK)</b>		<b>41'000</b>
Heizung, Wasser, Abwasser, Versicherungen, TV	7'000	
Administration	6'000	
Unterhalt	4'000	
Rückstellung Renovation (2% von 1.6 Mio. SGV-Wert, da Sanierungsbedarf vorhanden und zwingend in den nächsten Jahren nötig)	32'000	
<b>Nettokosten</b>	<b>-8'000</b>	

Die Rückstellungen von jährlich 2% des SGV-Werts entsprechen einer Komplettsanierung in 50 Jahren. Diese wird aber eher früher nötig sein, und gemäss Sanierungskostenanalyse wäre sogar eine deutlich höhere Rückstellung gerechtfertigt. Die Tabelle zeigt auf, dass sich eine Bewirtschaftung nie rentieren wird. Der Gemeinderat nimmt diese Aussage zur Kenntnis. Eine Anpassung der Botschaft ist nicht nötig. Bei Bedarf kann die Aufstellung an der Gemeindeversammlung gezeigt werden.

Wie alle wissen, wurde die provisorische Botschaft bereits vor einiger Zeit auf die Website der Gemeinde Oensingen hochgeladen. Nach Ansicht des Gemeindepräsidenten hat sich dieses Vorgehen bewährt. Die Faktenlage konnte damit frühzeitig offengelegt werden. Gleichzeitig ergab sich die Chance, die Botschaft noch mit präziseren Angaben zu ergänzen. Dieses Vorgehen könnte auch für zukünftige Geschäfte das Richtige sein.

Die Gemeinderäte **genehmigen** zu diesem Zeitpunkt den Teil "Unterdorf" der Botschaft. Das Traktandum "Bericht GPK" wird nach der Behandlung des Berichts im nicht öffentlichen Teil behandelt und hier nachfolgend protokolliert.

Nach der Behandlung des Traktandums "Bericht GPK" **beschliessen** die Gemeinderäte, der Bericht der GPK sei unverändert in die Botschaft zu übernehmen, ebenso die Stellungnahme des Gemeinderats.

## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Botschaftsentwurf für die a.o. Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 wird genehmigt.
- 5.2 Die Grobschätzung der ZSB Architekten ist in die Botschaft zu integrieren.
- 5.3 Die definitive Botschaft ist vor der Veröffentlichung den Gemeinderäten noch einmal zuzustellen.

### **Mitteilung an**

- Referenten
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle
- Akten



**OK Zibelimäret; Feststellungsbeschluss von drei Demissionen**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

**1. Zuständigkeiten und Information**

Der Gemeinderat wählt gemäss §97 GG in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat wählte am 25. September 2017 u.a. die Mitglieder des OKs Zibelimäret.

**2. Sachverhalt**

Der Präsident des OKs Zibelimäret gab an der Sitzung vom 11. Dezember 2018 die mündlichen Demissionen der OK-Mitglieder

- Nico Grossenbacher
- Hans Schnider
- Christian Wyss

per 31. Dezember 2018 bekannt. Eine schriftliche Demission ist nicht erfolgt.

Christian Wyss zieht sich aus dem OK zurück und übergibt seine Aufgaben nun vollständig an Marcel Kämpfer.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Die Demissionen von Nico Grossenbacher, Hans Schnider und Christian Wyss als Mitglieder des OKs Zibelimäret seien zur Kenntnis zu nehmen.

**4. Erwägungen**

Keine Wortmeldung.

**5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Die Demissionen von Nico Grossenbacher, Hans Schnider und Christian Wyss als Mitglieder des OKs Zibelimäret werden unter Verdankung der geleisteten Arbeit zur Kenntnis genommen.
- 5.2 Die Demissionäre sind zur nächsten offiziellen Verabschiedung von ehemaligen Behörden- und Kommissionsmitgliedern einzuladen.

**Mitteilung an**

- OK Zibelimäret, Präsident
- Demissionäre
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Finanzen
- Stabsstelle (Nachführung Behördenverzeichnis)
- Akten

**OK Zibelimäret; Wahl von zwei Mitgliedern für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

**1. Zuständigkeiten und Information**

In Anwendung der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Wahl von Kommissionsmitgliedern.

**2. Sachverhalt**

Nachdem Nico Grossenbacher und Hans Schnider per 31. Dezember 2018 aus dem OK Zibelimäret ausgetreten sind, konnte der Präsident Max Keller an der Sitzung vom 11. Dezember 2018 erfreulicherweise zwei neue Mitglieder bekannt geben. Es sind dies

- Rudin Thomas, geb. 23. April 1975, von Rougemont, whft. Bechburgstrasse 19
- Sciuлло Pia, geb. 7. August 1967, von Bettenhausen, whft. Kirchgasse 13

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Thomas Rudin und Pia Sciuлло seien für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021 als neue Mitglieder des OKs Zibelimäret zu wählen.

**4. Erwägungen**

Theodor Hafner möchte wissen, warum nicht zuerst die Parteien für die Meldung von neuen Mitgliedern angefragt wurden. Er wird informiert, dass das OK Zibelimäret nicht politisch zusammengesetzt ist. Die Mitglieder werden vom OK selber nominiert.

Theodor Hafner bemängelt dieses Vorgehen. Mindestens der Gemeinderat hätte dies zuerst besprechen müssen bezüglich der politischen Zusammensetzung. Fabian Gloor findet diese Frage berechtigt.

Die Ortsparteien müssen weder im OK Zibelimäret, noch in der Kultur- und Sportkommission vertreten sein. In diesen beiden Gremien sollen Personen mitmachen, welche bereit sind, sich zu engagieren. Dagegen spricht gemäss Fabian Gloor nichts. Allenfalls müssen sich die Ortsparteien und der Gemeinderat darüber einig sein, welche Kommissionen politisch gewählt werden, und welche eher funktionell zusammengesetzt sein sollen. Der Gemeindepräsident regt an, dass die Ortsparteiprääsidenten wieder einmal ein Gespräch führen, damit man dieses Vorgehen vor den nächsten Wahlen abfedern kann.

Bruno Locher informiert, dass das Vorgehen im OK Zibelimäret zu Spannungen geführt habe. Im Übrigen seien die damals politisch gewählten Personen heute bereits nicht mehr Mitglieder des OKs.

## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Thomas Rudin und Pia Sciullo werden ab 1. Januar 2019 für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021 als Mitglieder des OKs Zibelimäret gewählt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident wird mit der Vereidigung beauftragt.

### **Mitteilung an**

- Gewählte
- Präsident OK Zibelimäret
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Finanzen
- Stabsstelle (Nachführung Behördenverzeichnis)
- Akten

**Teilrevision Anhang 2 der Personalverordnung, Mitarbeitergespräch (MAG-Bögen)**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
 Entscheidungsgrundlagen Personalverordnung, Personalreglement  
 Traktandenbericht verfasst durch Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung

**1. Zuständigkeiten und Information**

Für die Genehmigung von Änderungen in der Personalverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

**2. Sachverhalt**

Im Herbst 2019 wurden die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstmals mit dem neuen MAG-Bögen (mit oder ohne Führungsfunktion), welche als Anhang 2 der geltenden Personalverordnung an der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2018 genehmigt wurden, beurteilt. Im Anschluss fand mit den Bereichsleitungen, den Schulleitungen, den Abteilungsleitungen und der Geschäftsleitung eine kurze Feedback- und Austauschrunde statt. Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Formulare entsprechend angepasst (Partizipationsverfahren). Es handelt sich um kleine Änderungen. Die Bögen haben sich gut bewährt.

Die Geschäftsleitung hat folgende Änderungen an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2019 gutgeheissen:

**MAG-Bogen (ohne Führungsfunktion)**

- Kopfzeile: differenziertere Angaben über die Zeiträume der Beurteilung und der Zielvereinbarung

Beurteilung-Ziele-und-Kompetenzbereich	von	bis	}
Zielvereinbarung	von	bis	}

- Zusätzliches Feld "allg. Befindlichkeit"

Allgemeine Befindlichkeit:	}
----------------------------	---

- Streichung des Begriffs "Ehrlichkeit" unter 3. Persönliche Kompetenzen
- Zusätzliches Feld "Rückmeldung an den Mitarbeiter"

Rückmeldung an den Mitarbeiter:	}
---------------------------------	---

### MAG-Bogen (mit Führungsfunktion)

- Kopfzeile: differenziertere Angaben über die Zeiträume der Beurteilung und der Zielvereinbarung

<b>Beurteilung-Ziele-und-Kompetenzbereich</b>	von	bis
<b>Zielvereinbarung</b>	von	bis

- Zusätzliches Feld "allg. Befindlichkeit"

Allgemeine-Befindlichkeit:

- Streichung des Begriffes "Umgang mit Ressourcen" unter 1. Fachliche Kompetenzen
- Streichung der Begriffe "Durchsetzungsvermögen", "Entscheidungsfähigkeit, Entschlusskraft" und "Ehrlichkeit" unter 3. Persönliche Kompetenzen
- Zusätzliches Feld "Rückmeldung an den Mitarbeiter"

Rückmeldung-an-den-Mitarbeiter:

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat genehmige die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Änderungen für die MAG-Bögen (mit und ohne Führungsfunktion) im Anhang 2 der geltenden Personalverordnung vom 28. Mai 2018.

### 4. Erwägungen

Keine Wortmeldung.

### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Änderungen für die MAG-Bögen (mit und ohne Führungsfunktion) im Anhang 2 der geltenden Personalverordnung vom 28. Mai 2018 werden genehmigt.

#### Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Geschäftsleitung
- Personalkommission
- Personal
- Stabstelle
- Akten

**Teilrevision Organisationsverordnung OrgV und Genehmigung Anhang V, Unterschriftenregelung**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Geschäftseigner  
 Entscheidungsgrundlagen Organisationsverordnung OrgV  
 Traktandenbericht verfasst durch Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat eine Organisationsverordnung. Für die Genehmigung von neuen Anhängen der OrgV und Änderungen in der OrgV ist somit der Gemeinderat zuständig.

**2. Sachverhalt**

Mit dem vorliegenden Anhang V hat die Geschäftsleitung die Unterschriften in den einzelnen Bereichen klar geregelt. Die Unterschriftenregelung wurde an der Geschäftsleitung vom 28. Januar 2019 als Vorschlag eines neuen Anhangs V der geltenden Organisationsverordnung vom 11. Juni 2018 zu Händen des Gemeinderats verabschiedet.

Aufgrund dieses neuen Anhangs muss auch die Organisationsverordnung angepasst, resp. wie folgt teilrevidiert werden.

Bisherige Regelung	Neuer Wortlaut, resp. beantragte Änderungen (in rot)
<b>§ 71</b>	<b>§ 71</b>
<b>Beschlüsse</b> 1 Die Beschlüsse und Verfügungen der Behörden sind mit Doppelunterschrift zu versehen.  2 Die Korrespondenz der Behörden sind mit der Unterschrift des Präsidenten oder dem Ressortleitenden und des Aktuars zu versehen.  3 Einfache Verwaltungskorrespondenz wird mit Einzelunterschrift des zuständigen Angestellten versehen. Die Unterschriftsberechtigung ergibt sich aus den Stellenbeschreibungen.	<b>Beschlüsse</b> 1 <del>Die Beschlüsse und Verfügungen der Behörden sind mit Doppelunterschrift zu versehen.</del> Die Unterschriftenregelung erfolgt im Anhang V der OrgV. 1  2 gestrichen 2  3 Einfache Verwaltungskorrespondenz wird mit Einzelunterschrift des zuständigen Angestellten versehen. Die Unterschriftsberechtigung ergibt sich aus den Stellenbeschreibungen.
<b>§ 72</b>	<b>§ 72</b>
<b>Verträge / Mietverträge</b> Berechtigt für die Unterschrift von Verträgen aller Art wie auch von Mietverträgen sind der Gemeindepräsident gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungsleiter.	gestrichen 3

<sup>1</sup> Geändert in Teilrevision vom 25. Februar 2019  
<sup>2</sup> Gestrichen in Teilrevision vom 25. Februar 2019  
<sup>3</sup> Gestrichen in Teilrevision vom 25. Februar 2019

### 3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat genehmige den vorliegenden Vorschlag der Geschäftsleitung "Unterschriftenregelung" als Anhang V der aktuell geltenden Organisationsverordnung und setze diesen rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- 3.2 Der Gemeinderat genehmige die Teilrevision der Organisationsverordnung, namentlich der Paragraphen 71 und 72 und setze diese auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

### 4. Diskussion

Theodor Hafner hat festgestellt, dass es für Aufträge der Abteilung Bau eine Sonderregelung geben soll, dass nämlich der Gemeindepräsident unterschreibt, wenn der Ressortleiter fehlt. Damit könnte der Gemeindepräsident doppelt unterschreiben, wenn der Ressortleiter fehlt. Der Gemeindepräsident berichtigt, dass er immer mit Doppelunterschrift unterschreibt, und zwar entweder mit dem Leiter Bau oder mit der Leiterin Verwaltung. Er unterschreibe lediglich, wenn entweder der Ressortleiter oder der Leiter Bau fehlt.

Im Weiteren spricht Theodor Hafner die Rahmenlimite Vertrag Bank an. Wenn der Gemeindepräsident diese unterzeichne, müsse auch beim GVP ein U stehen.

→ **Korrektur:** Nicht der GP, sondern der RL Finanzen unterzeichnet diese.

Der Gemeindepräsident informiert, dass der heute vorliegende Vorschlag bis auf minime Anpassungen dem Status Quo entspricht.

Theodor Hafner stellt fest, dass Mietverträge neu nur noch vom Gemeindepräsidenten und der Leiterin Verwaltung unterzeichnet werden. Somit habe er als Asylverantwortlicher nichts mehr zu sagen. Der Gemeindepräsident informiert, man habe versucht, alles zu vereinheitlichen. Das operative Geschäft werde damit vereinfacht. Gemäss Silvia Jäger wurde für alle Mietverträge eine einheitliche Lösung gewählt. Damit werden nach Meinung von Theodor Hafner alle Ressortleitenden aussen vor gelassen. Der Gemeindepräsident widerspricht ihm. Die Ressortleitenden unterschreiben zwar nicht mehr, können aber nach wie vor Vorschläge einreichen.

Gemäss Georg Schellenberg sind rechtsverbindliche Unterschriften in der Privatwirtschaft immer im Handelsregister eingetragen. Der Gemeindepräsident ergänzt, dass das vorgeschlagene Vorgehen weitestgehend im Gemeindegesetz vorgeschrieben ist. Zum Beispiel unterschreibe er als Ressortleiter Finanzen auch nicht die Jahresrechnungen, obwohl es eine sachlogische Erklärung dafür gäbe.

Theodor Hafner möchte wissen, ob eine Kreditaufnahme rechtlich nicht verbindlich ist, wenn die Leiterin Finanzen diese unterschreibt. Manuela Perillo verweist auf die Anlage- und Kreditverordnung, in welcher dies geregelt ist. Eine Kreditaufnahme stütze sich aber jeweils auf einen vorgängigen Gemeinderatsbeschluss. Die Kreditaufnahme sei dann lediglich noch die Ausführung des Beschlusses.

Wenn das so ist, müsste gemäss Theodor Hafner eine Kreditaufnahme von über fünf Millionen Franken nicht von der Leiterin Finanzen, sondern von der Leiterin Verwaltung unterzeichnet werden. Hier berichtigt der Gemeindepräsident, dass die Finanzverwalter gemäss Gemeindegesetz gewisse Kompetenzen haben. Es sei genau definiert, dass z.B. die Jahresrechnung und das Budget vom Finanzverwalter zu unterzeichnen sind. Dazu gehört auch die Liquiditätsversorgung. Deshalb ist dieses Geschäft ganz klar bei der Leiterin Finanzen angesiedelt. Zusätzlich verweist der Gemeindepräsident noch einmal auf die Anlage- und Kreditverordnung.

Theodor Hafner weist darauf hin, dass nicht überall die Doppelunterschrift vorgesehen ist.

→ **Korrektur:** Der Entwurf ist zu überprüfen. Es müssen überall Doppelunterschriften vorgesehen sein.



## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der vorliegende Vorschlag der Geschäftsleitung "Unterschriftenregelung" als Anhang V der aktuell geltenden Organisationsverordnung – wird, unter Einbezug der Erwägungen, genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
- 5.2 Sämtliche Korrespondenzen sind mit Doppelunterschrift zu versehen. Dies ist noch anzupassen.
- 5.3 Die Teilrevision der Organisationsverordnung, namentlich der Paragraphen 71 und 72, wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

### **Beilage**

- Anhang V OrgV, gültig ab 1. Januar 2019

### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Gemeinderäte
- Geschäftsleitung
- Stabstelle
- Akten

**Anpassung Gestaltungsplan Sky Access AG, GB Oensingen Nr. 1138, Dünnerstrasse 24; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage**

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau  
Entscheidungsgrundlagen Gestaltungsplan, Raumplanungsbericht  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

**2. Sachverhalt**

Das Gebäude der Sky Access AG in Oensingen besteht seit 1990. Die Sky Access AG erwarb das Gebäude im Jahr 2014 von der damaligen Besitzerin, der Selecta AG. Heute ist das Gebäude rund 28 Jahre alt und wurde mehrfach um- und ausgebaut sowie modernisiert. Das Gebäude wird von der Sky Access AG selber genutzt, Teile davon werden aber auch an Dritte vermietet. Die Nutzung umfasst Büros, Schulungsräume, Werkstätten und Lagerflächen.

Im Zusammenhang mit der stetigen Weiterentwicklung der Sky Access AG drängt sich heute eine weitere Anpassung der Liegenschaft auf.

Die Sky Access AG bewegt sich in einem Markt, der viel Flexibilität und kurze Reaktionszeiten verlangt. Eine ständige Optimierung der Arbeitsabläufe gilt als entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung. Daher wurde das Gebäude seit dessen Erwerb bereits mehrfach durch bauliche Massnahmen an die veränderten Anforderungen angepasst. Die aktuell anstehenden Veränderungen wären jedoch im Rahmen des aktuell gültigen Gestaltungsplans aus dem Jahr 1990 nicht mehr umsetzbar.

Aus diesem Grund hat die Sky Access AG in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden beschlossen, für das Vorhaben einen neuen Gestaltungsplan auszuarbeiten. Im Februar 2018 wurde die az Holz AG damit beauftragt, für das Vorhaben einen Gestaltungsplan zu erstellen.

Die geplante Gebäudeanpassung soll in erster Linie die bereits heute vorhandenen Lücken schliessen und zusätzliches Potenzial für die zukünftige Entwicklung der Unternehmung bereitstellen.

Der Betriebsstandort Sky Access an der Dünnerstrasse liegt in der Industriezone Oensingen Süd zwischen der Autobahn A1 und der Achse Dünnerstrasse – Nordringstrasse. Der Projektperimeter umfasst die Parzelle GB Oensingen Nr. 1138.



Das bestehende Objekt (Nr. 24) wird teilweise saniert und aufgestockt. Der erweiterte Arbeitsplatzbedarf wird durch zusätzliche Büroräumlichkeiten auf dem nordöstlichen Teil des bestehenden Flachdachs abgedeckt. Weiter wird auf dem südwestlichen Teil des bestehenden Dachs ein Parkdeck das aktuelle Parkplatzproblem lösen. Erschlossen wird das Parkdeck durch eine Rampe entlang der südöstlichen Fassade des bestehenden Gebäudes. Als zusätzliche Erschliessung der bestehenden und der neuen Stockwerke wird an der südwestlichen Fassade, respektive auf der der Strasse abgewandten Seite, ein Warenlift installiert.

Für die Entwicklung der Sky Access AG sind zukünftig weitere Büros notwendig. Die Sky Access AG hat in der ganzen Schweiz Filialen. Die stetigen Veränderungen und Anforderungen brauchen Flexibilität und Raum.

Das massive Parkplatzproblem wird mit einem Parkdeck gelöst. Zum heutigen Zeitpunkt werden wertvolle Plätze belegt, die für Wartungsarbeiten und den logistischen Bereich sehr dringend gebraucht werden. Da das Gebiet an der Dünnerstrasse in der Grundwasserschutzzone III liegt und eine maximale Aushubtiefe von 3.0m zulässig ist, ist eine sinnvolle Tiefgarage aus diesem Grund nicht möglich.

Auf der Westseite werden mit einer bereits bewilligten Aussenlifanlage die Geschosse erschlossen. Diese dient dazu, Hebebühnen und dgl. in den entsprechenden Gebäude- und Lagerstellen zu deponieren.

Für das betroffene Grundstück existiert bereits ein Gestaltungsplan, datiert auf den 9. Juli 1990. Dieser bestehende Gestaltungsplan wird durch den neuen Gestaltungsplan ersetzt und verliert damit seine Gültigkeit.

Die mit dem Gestaltungsplan verbundenen Sonderbauvorschriften haben den Anspruch, die Ziele der Gemeinde mit den Bedürfnissen der Firma Sky Access zusammenzuführen und den Interessen beider Anspruchsgruppen gleichermassen gerecht zu werden. Dabei ist eine Abweichung von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen möglich (§45 PBG).

Gemäss Zonenreglement der Gemeinde Oensingen liegt es im Interesse der Gemeinde, innerhalb der Industriezone effektive Arbeitsplatzflächen statt reine Lager- und Güterumschlagsflächen zu etablieren. Die geplante Nutzung des Erweiterungsbaus (Büroräumlichkeiten) erfüllt somit die Zielsetzung der Gemeinde.

Erschlossen wir das Areal heute und auch in Zukunft über die Dünnerstrasse.

Aktuell sind die Parkplätze der Unternehmung auf dem ganzen Areal auf verschiedene Standorte verteilt. Die Kapazität der bestehenden Parkplatzsituation ist jedoch begrenzt und mittelfristig hinsichtlich des Erweiterungsbaus nicht ausreichend. Aus diesem Grund ist auf einem Teil des bestehenden Gebäudes ein firmeneigenes Parkdeck vorgesehen. Erschlossen wird das Parkdeck über die Dünnerstrasse und eine Rampe, die südseitig von der Dünnerstrasse abgehend entlang der Parzellengrenze verlaufen wird.

Strassenseitig verfügt das Areal über einen Umschlagsplatz mit Laderampen für Nutzfahrzeuge. Die Erschliessung dieses Bereichs wird nicht verändert und erfolgt nach wie vor über die Dünnerstrasse.

Der geplante Erweiterungsbau führt nach dessen Vollendung zu keiner wesentlichen Veränderung des örtlichen Verkehrsaufkommens.

Das Gebäude ist auch nach der geplanten Erweiterung bezüglich der Dimensionen und der Bauweise vergleichbar mit einer Vielzahl von bestehenden Bauwerken innerhalb der betroffenen Industriezone.

Gemäss § 8 der Sonderbauvorschriften ist zudem dafür gesorgt, dass die Fassadengestaltung des Erweiterungsbaus mit dem bestehenden Gebäude harmonisiert und damit das Gesamtgebäude letztlich als architektonische Einheit wahrgenommen wird.

Da sich die Gebäudeerweiterung hauptsächlich auf die Dachfläche des bestehenden Gebäudes beschränkt, werden die bestehenden Grünflächen lediglich in einem vernachlässigbaren Umfang tangiert.

Insofern ist davon auszugehen, dass durch den geplanten Erweiterungsbau weder das Siedlungs- noch das Landschaftsbild in wesentlichem Masse verändert werden.

Zusammenfassend kann das in Oensingen vorgesehene Projekt der Sky Access AG als recht- und zweckmässig erachtet werden. Aus raumplanerischer Sicht entspricht das Vorhaben den übergeordneten Rahmenbedingungen.

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

- 3.1 Der Gestaltungsplan Sky Access AG, GB Oensingen Nr. 1138, mit Sonderbauvorschriften vom 28. Januar 2019 sowie der Raumplanungsbericht seien vom 8. März 2019 bis 8. April 2019 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 3.2 Die öffentliche Auflage sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 7. März 2019 zu publizieren.
- 3.3 Im Falle keiner Einsprachen sei der Gestaltungsplan Sky Access AG, GB Oensingen Nr. 1138, mit Sonderbauvorschriften vom 28. Januar 2019 sowie der Raumplanungsbericht dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

### **4. Erwägungen**

Da es sich um einen Gestaltungsplan ohne Umweltverträglichkeitsbericht handelt, muss die Auflage nicht im Amtsblatt publiziert werden. Jedoch müssen für die Änderungen des Gestaltungsplans Profile aufgestellt werden.

Die Bau- und Planungskommission hat an der Sitzung vom 31. Januar 2019 den Gestaltungsplan behandelt und empfiehlt diesen dem Gemeinderat einstimmig zur öffentlichen Auflage.

### **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gestaltungsplan Sky Access AG, GB Oensingen Nr. 1138, mit Sonderbauvorschriften vom 28. Januar 2019 sowie der Raumplanungsbericht sind vom 8. März 2019 bis 8. April 2019 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 5.2 Die öffentliche Auflage ist im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 7. März 2019 zu publizieren.
- 5.3 Im Falle keiner Einsprachen ist der Gestaltungsplans Sky Access AG, GB Oensingen Nr. 1138, mit Sonderbauvorschriften vom 28. Januar 2019 dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.
- 5.4 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

**Mitteilung an**

- az Holz AG, Jürg Auer, Oristalstrasse 121, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau und Planungskommission
- Leiter Bau
- Akten

## Rückzahlung der von PostAuto AG zu viel bezogenen Subventionen

Geschäftseigner	Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen	Unterlagen des UVEK und des BAV, Postauto und Kanton Solothurn sowie Erklärung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und dem Staat Solothurn
Traktandenbericht verfasst durch	Fabian Gloor, Gemeindepräsident

### 1. Zuständigkeiten und Information

Für die Behandlung und Ermächtigung von Erklärungen der Gemeinde ist der Gemeinderat zuständig.

### 2. Sachverhalt

Bekanntlich hat die PostAuto AG (PAG) über einen längeren Zeitraum erhöhte Preise für Ihre Leistungen verrechnet und dadurch bei den Bestellern (zumeist Kantone und Gemeinden) zu hohe Subventionen erhalten. Eine Untersuchung des UVEK führte zu einer Einigung über die Rückzahlungsmodalitäten, welche unter <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/bundesnahe-betriebe/post/untersuchung-zur-gewinnerzielung-von-postauto-schweiz.html> ausführlich einsehbar sind.

Aus der heute vorliegenden Erklärung ist ersichtlich, dass die Einwohnergemeinde Oensingen aufgrund der Direktbestellung des Ortsbusses höhere Rückzahlungsbeträge erhält.

Eine vertiefte eigene Auseinandersetzung ist aus Ressourcengründen und der Betragshöhe nicht angezeigt und nicht möglich, zumal der ganze Aufarbeitungsprozess unter Aufsicht des UVEK sowie des BAV ablief (vgl. Unterlagen).

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat heisse die Erklärung gegenüber dem Staat Solothurn betreffend Rückführung der seitens der Post-Auto AG (PAG) an den Kanton Solothurn zurückerstatteten Abgeltungen der durch die Gemeinde direkt bei der PAG bestellten Leistungen für die Jahre 2007 bis 2018 gut.

### 4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt. Natürlich wäre es möglich, einen Rechtsanwalt beizuziehen und weitere Abklärungen zu tätigen. In Anbetracht der Vertragssumme wäre dies aber nach Meinung von Fabian Gloor nicht angebracht. Die Höhe der Summe ergibt sich vor allem daraus, dass wir den Ortsbus bis vor Kurzem alleine finanziert haben. Über all die Jahre summierte sich das Bestellvolumen hier auf knapp eine Million Franken. Der errechnete Wert ist nach Ansicht des Gemeindepräsidenten einigermaßen plausibel.

Beim vorliegenden Papier handelt es sich um eine "Per-Saldo-Erklärung". Mit der Unterschrift darunter verzichten wir auf weitere Ansprüche.

Der Ortsbus wurde über die Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung finanziert. Somit ist der Zahlungseingang ebenfalls dort einzubuchen.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Erklärung gegenüber dem Staat Solothurn betreffend Rückführung der seitens der PostAuto AG an den Kanton Solothurn zurückerstatteten Abgeltungen der durch die Gemeinde direkt bei der PAG bestellten Leistungen für die Jahre 2007 bis 2018 wird gutgeheissen.
- 5.2 Gemäss Anhang V OrgV unterzeichnen der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung die Erklärung.

### Mitteilung an

- Staat Solothurn, v.d. Bau- und Justizdepartement (in Form der unterzeichneten Erklärung)
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Finanzen
- Akten

**Natur- und Vogelschutzverein Oensingen; Behandlung eines Gesuchs für ein Sponsoring zum 50-Jahr-Jubiläum**

Geschäftseigner Nicole Wyss, Ressortleiter Kultur, Sport und Gesundheit  
Entscheidungsgrundlagen Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung, Unterlagen zum Gesuch

Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseignerin

**1. Zuständigkeiten und Information**

Das Gesuch fällt gemäss §1 des Reglements zum Sponsoring und zur Vereinsförderung (RSV) in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats – nach vorhergehender Behandlung durch die Kultur- und Sportkommission.

Das Geschäft wird öffentlich behandelt.

**2. Sachverhalt**

Der Natur- und Vogelschutzverein Oensingen NVVO wird am 15. Juni 2019 sein 50-Jahr-Jubiläum feiern. Mit einem Schreiben vom 12. November 2018 fragt der NVVO um ein Sponsoring seitens der Einwohnergemeinde an. Die notwendigen Unterlagen wurden beigebracht.

Die Kultur- und Sportkommission hat per Zirkularbeschluss mit fünf Ja- zu zwei Nein-Stimmen beschlossen, dem Gemeinderat sei ein Sponsoring von maximal Fr. 3'000 zu beantragen. Dieser Betrag sei mit der Miete des Bienken-Saals, inklusive aller Leistungen zu verrechnen.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Die Kultur- und Sportkommission beantragt dem Gemeinderat, das 50-Jahr-Jubiläum des NVVO sei mit Fr. 3'000 zu unterstützen. Dieser Betrag sei mit der Miete des Bienken-Saals, inklusive aller Leistungen, zu verrechnen.

Der Betrag bis maximal Fr. 3'000 sei dem Konto 3290.3636.03 zu belasten.

**4. Erwägungen**

Die Frage von Theodor Hafner beantwortet Nicole Wyss dahingehend, dass sich der Betrag einerseits aus der Miete und andererseits aus Leistungen der Gemeinde zusammengesetzt, welche heute noch nicht beziffert werden können. Deshalb sei das Limit auf Fr. 3'000 angesetzt worden. Die Leistungen der Gemeinde seien zum Beispiel die Reinigung, die Bestuhlung etc.

Manuela Perillo macht darauf aufmerksam, dass die Verbuchung des Betrags über die Laufnummer 00 erfolgen müsste (nicht, wie beantragt, auf die Laufnummer 03). Die Gemeinderäte sind sich einig, dass die 1'000 Sponsoring, welche jeder Verein für die Miete des Bienken-Saals erhält, über die Laufnummer 03 verbucht werden sollen. Der Rest müsse tatsächlich der Laufnummer 00 belastet werden.



## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Das 50-Jahr-Jubiläum des NVVO wird mit maximal Fr. 3'000 unterstützt. Gemäss § 3 Abs. 4 des Reglements wird dieser Betrag mit der Miete des Bienken-Saals, inklusive aller Leistungen der Gemeinde (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Miete des Bienken-Saals), verrechnet.
- 5.2 Ein allfälliger Überschuss wird nicht ausbezahlt.
- 5.3 Das Sponsoring des Bienken-Saals ist, wie üblich, dem Konto 3290.3636.03 zu belasten. Die Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Miete sind dem Konto 3290.3636.00 zu belasten.
- 5.4 Gemäss § 2 Abs. 4 des Reglements zum Sponsoring und zur Vereinsförderung muss die Einwohnergemeinde als Sponsorin auf Festführern, Flyern, Publikationen o.ä., sofern vorhanden, namentlich Erwähnung finden.

### Mitteilung an

- OK 50 Jahre NVVO, Markus Peier, Präsident NVVO
- Kultur- und Sportkommission
- Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Sachbearbeiterin Bau (Vermietung Bienken-Saal)
- Akten

**Feuerwehrverband Kanton Solothurn; Zustimmung zum Beitritt**

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur  
Entscheidungsgrundlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

**1. Zuständigkeiten und Information**

Das Traktandum wird gemäss § 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung öffentlich behandelt.

**2. Sachverhalt**

Bereits seit einigen Monaten beschäftigen sich der Solothurnische Kantonal-Feuerwehr-Verband, der Verband Solothurner Einwohnergemeinden und die Solothurnische Gebäudeversicherung mit der Zukunftsgestaltung der Feuerwehr 2030 im Kanton Solothurn. Auf der fachlichen wie auch auf der politischen Ebene wurde das Projekt Feuerwehr 2030 Kanton Solothurn bereits verschiedene Male vorgestellt. Die neuen Ziele sowie die Neuausrichtung der Verbandsstrukturen fanden grossmehrheitlich Anklang. Wichtigster Eckpfeiler dieser Neuausrichtung ist die Stärkung und Neugestaltung der Kantonalen Feuerwehrverbandsstrukturen. Im Einvernehmen mit dem bisherigen Solothurnischen Kantonal-Feuerwehr-Verband und dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden wurde vorgesehen, einen neuen Feuerwehrverband Kanton Solothurn zu gründen. Mit diesem Vorhaben erhofft man sich, das Feuerwehrwesen im Kanton Solothurn zukunftsfähig zu gestalten und sich besser auf die neuen Herausforderungen einstellen zu können.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, den bisherigen Solothurnischen Kantonal-Feuerwehr-Verband (SKFV) am 9. März 2019 vormittags aufzulösen und am Nachmittag des 9. März 2019 den neuen Feuerwehrverband Kanton Solothurn (FKSO) zu gründen.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

- 3.1 Dem Gemeinderat wird beantragt, der Auflösung des SKFV zuzustimmen und den/die Delegierten entsprechend Weisung zu erteilen.
- 3.2 Dem Gemeinderat wird beantragt, der Gründung des neuen Feuerwehrverbands Kanton Solothurn zuzustimmen und den/die Delegierten entsprechend Weisung zu erteilen.

**4. Erwägungen**

Gemäss den neuen Statuten ist vorgesehen, dass sämtliche Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn und allfällige andere öffentlichen und privaten Institutionen Mitglied des neuen Verbands werden sollen.

Um sich am 9. März 2019 als ordentliches Mitglied registrieren zu können, muss der Gemeinderat vorgängig dem Beitritt zustimmen.

Der Jahresbeitrag 2019 wird wie folgt berechnet: 22 Franken pro Angehörigen der Feuerwehr (Oensingen: 70), total Fr. 1'540. Der Betrag ist bereits budgetiert, und somit benötigt es keinen Nachtragskredit hierfür.

Oensingen hat das Anrecht auf vier Delegierte.

Bruno Locher informiert, dass die Feuerwehrkommission mit dem Vorgehen einverstanden ist. Der Bezirksfeuerwehrverband bleibe bestehen. Dieser sei jedoch hauptsächlich im Bereich Zusammenarbeit / Geselligkeit tätig. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit die vier Delegierten wählen müssen. Voraussichtlich werden es der Ressortleiter Sicherheit, der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und ein weiterer Feuerwehroffizier sein.

## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Auflösung des SKFV wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gründung des neuen Feuerwehrverbands Kanton Solothurn wird zugestimmt.
- 5.3 Die Delegierten werden angewiesen, den Anträgen zuzustimmen.

### **Mitteilung an**

- Feuerwehrkommando
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Finanzen
- Akten

---

**Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu; 2. Lesung Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden, Verabschiedung zu Handen Gemeindeversammlung**

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur  
Entscheidungsgrundlagen Dokument "190117 Vertragsentwurf BSR TG"  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

---

### 1. Zuständigkeiten und Information

Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorher beraten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt (§ 58 GG).

Gemeinden können Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten und bestimmte Aufgaben einer Gemeinde an eine andere zu übertragen (§ 164 Abs. 1 lit. b GG).

### 2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat den Vertragsentwurf am 5. November 2018 in einer ersten Lesung beraten und keine Änderungswünsche angebracht. Am 17. Januar 2019 haben die Gemeindepräsidenten von Thal und Gäu den überarbeiteten Vertragsentwurf einstimmig zur Beratung in den Gemeinderäten verabschiedet. Die überarbeitete Version liegt nun dem Gemeinderat zur Verabschiedung an die Gemeindeversammlung vor.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden sei zu Handen der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

### 4. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 6.2 erklärte sich der Gemeinderat am 5. November 2018 damit einverstanden, Leitgemeinde der zukünftigen Zivilschutzorganisation zu werden, sofern dieses Amt mindestens kostendeckend ist. In der Zwischenzeit wurde Balsthal als Leitgemeinde bestimmt.

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt. Seit der ersten Lesung vom 5. November 2018 wurden noch geringfügige Änderungen vorgenommen. Als bevölkerungsreichste Gäuer Gemeinde steht uns ein Sitz im neuen Führungsgremium zu. Da im Vorstand sind lediglich Gemeindepräsidenten oder deren Stellvertreter Einsitz nehmen können, hat Fabian Gloor den Vizepräsidenten angefragt, ob er bereit wäre, das Amt zu übernehmen. Georg Schellenberg hat bereits zugesagt. Leider konnte der Gemeindepräsident mit seinem Antrag, auch die zuständigen Ressortleitenden zur Wahl in den Vorstand vorschlagen zu können, keine Mehrheit für sich gewinnen.

Bruno Locher informiert, dass der RZSO die Änderungswünsche an seiner Sitzung vom 15. Februar 2019 behandelt und, wenn möglich, mit einfließen liess. Hinter dem vorliegenden Entwurf können nun alle stehen.

Gemäss Fabian Gloor müssten rein rechtlich nun zuerst die beiden bestehenden Verbände aufgelöst und danach eine neue Organisation gegründet werden. Da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, entscheiden dies schliesslich aber die politischen Gremien, sprich die Gemeinderäte und die Gemeindeversammlungen. Es ist vorgesehen, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Rechnungsgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden wird zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

### **Beilage**

- Vertragsentwurf

### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Finanzen
- Akten

**Gestaltungsplan Neubau Rinderschlachthof Bell Schweiz AG; Vernehmlassung zur Beschwerde der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Einsprache vom 28. Mai 2018; Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018-232 vom 10. September 2018  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung allfälliger Einsprachen gegen Nutzungspläne (§ 14 ff).

Der Gemeinderat wies am 10. September 2018 die Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster ab (Beschluss Nr. 2018-232).

**2. Sachverhalt**

Die einfache Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Sohm und/oder Rechtsanwalt Benjamin Weibel, Küsnacht, erhob am 28. September 2018 Beschwerde gegen den oben genannten Beschluss (Beschwerde als Beilage zum Protokollauszug).

Beim Bau- und Justizdepartement wurde eine Sistierung bis 31. Januar 2019 verlangt, damit die Firma Bell Schweiz AG Vergleichsverhandlungen mit der Beschwerdeführerin aufnehmen konnte. Diese Verhandlungen haben zu keiner Einigung geführt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Schreiben vom 4. Februar 2019 den Gemeinderat aufgefordert, zur vorliegenden Beschwerde bis am 28. Februar 2019 eine Vernehmlassung mit sämtlichen in dieser Sache ergangenen Akten und Plänen einzureichen.

Dem Gemeinderat stehen folgende zwei Varianten zur Auswahl, wie auf die Beschwerde reagiert werden kann. Bei der Variante eins werden alle in der Sache relevanten Akten sowie der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018-232 vom 10. September 2018 beim Bau- und Justizdepartement eingereicht, und bei der Variante zwei werden der Gestaltungsplan Neubau Parkhaus Holinden sowie der Gestaltungsplan Neubau Rinderschlachthof Bell Schweiz AG vom Gemeinderat zurückgezogen, und die Beschwerde erlischt.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident beantragt, den Gestaltungsplan zurückzuziehen.

**4. Erwägungen**

Aufgrund der geführten Gespräche wird es als sinnvoll erachtet, den Gestaltungsplan Neubau Rinderschlachthof Bell Schweiz AG zurückzuziehen. Dies ergibt allen Parteien die Möglichkeit, den Gestaltungsplan noch einmal zu überarbeiten und zu korrigieren. Danach kann er erneut aufgelegt werden.

Dieses Vorgehen wurde mit den Verantwortlichen der Bell Schweiz AG diskutiert, und diese erklärten sich damit einverstanden.

## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gestaltungsplan Neubau Rinderschlachthof Bell Schweiz AG wird zurückgezogen.

### **Mitteilung an**

- Bau- und Justizdepartement, Barbara Röthlisberger
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Bau- und Planungskommission
- Leiter Bau
- Akten

**Gestaltungsplan Neubau Parkhaus Holinden (Bell Schweiz AG); Vernehmlassung zur Beschwerde der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster**

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Einsprache vom 28. Mai 2018; Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018-232 vom 10. September 2018  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung allfälliger Einsprachen gegen Nutzungspläne (§ 14 ff).

Der Gemeinderat wies am 10. September 2018 die Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster ab (Beschluss Nr. 2018-233).

**2. Sachverhalt**

Die einfache Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Sohm und/oder Rechtsanwalt Benjamin Weibel, Küsnacht, erhob am 28. September 2018 Beschwerde gegen den oben genannten Beschluss (Beschwerde als Beilage zum Protokollauszug).

Beim Bau- und Justizdepartement wurde eine Sistierung bis 31. Januar 2019 verlangt, damit die Firma Bell Schweiz AG Vergleichsverhandlungen mit der Beschwerdeführerin aufnehmen konnte. Diese Verhandlungen haben zu keiner Einigung geführt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Schreiben vom 4. Februar 2019 den Gemeinderat aufgefordert, zur vorliegenden Beschwerde bis am 28. Februar 2019 eine Vernehmlassung mit sämtlichen in dieser Sache ergangenen Akten und Plänen einzureichen.

Dem Gemeinderat stehen folgende zwei Varianten zur Auswahl, wie auf die Beschwerde reagiert werden kann. Bei der Variante eins werden alle in der Sache relevanten Akten sowie der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018-233 vom 10. September 2018 beim Bau- und Justizdepartement eingereicht, und bei der Variante zwei werden der Gestaltungsplan Neubau Parkhaus Holinden sowie der Gestaltungsplan Neubau Rinderschlachthof Bell Schweiz AG vom Gemeinderat zurückgezogen, und die Beschwerde erlischt.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident beantragt, den Gestaltungsplan zurückzuziehen.

**4. Erwägungen**

Aufgrund der geführten Gespräche wird es als sinnvoll erachtet, den Gestaltungsplan Neubau Parkhaus Holinden (Bell Schweiz AG) zurückzuziehen. Dies ergibt allen Parteien die Möglichkeit, den Gestaltungsplan noch einmal zu überarbeiten und zu korrigieren. Danach kann er erneut aufgelegt werden.

Dieses Vorgehen wurde mit den Verantwortlichen der Bell Schweiz AG diskutiert, und diese erklärten sich damit einverstanden.



## **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst:

Der Gestaltungsplan Neubau Parkhaus Holinden (Bell Schweiz AG) wird zurückgezogen.

### **Mitteilung an**

- Bau- und Justizdepartement, Barbara Röthlisberger
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Bau- und Planungskommission
- Leiter Bau
- Akten

Oensingen, 25. Februar 2019

## **GEMEINDERAT OENSINGEN**

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi